

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 12 (16.1.2020)

Antworten auf die Wiederholungsfragen zu Kapitel § 6

1. Rechtswidrigkeit.
2. Tatbestandsmäßigkeit.
3. Notwehr schließt die Rechtswidrigkeit der Tat aus, § 32 StGB.
4. Nein.
5. Schuld, § 19 StGB.
6. Im Besonderen Teil, § 242 StGB.
7. Nein, weil die Tat dann schon deswegen nicht rechtswidrig ist, weil sie den Tatbestand nicht erfüllt.
8. Nein, denn § 35 StGB setzt eine rechtswidrige Tat voraus.
9. Rechtswidrigkeit.
10. Schuld.
11. Jugendgerichtsgesetz (JGG).
12. Auf Personen, die im Zeitpunkt der Tat schon 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), teilweise auch auf Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt sind (Heranwachsende), § 1 JGG, § 105 JGG.
13. Ja, soweit nicht das JGG Vorrang hat, vgl. § 2 Abs. 2 JGG.
14. Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren.
15. Staatsanwaltschaft, § 152 Abs. 1 StPO.
16. „Beschuldigter“ ist ein allgemeiner Oberbegriff, „Angeschuldigter“ ist ein Beschuldigter, gegen den Anklage erhoben worden ist, „Angeklagter“ ist ein Beschuldigter, gegen den das Hauptverfahren eröffnet ist, vgl. § 157 StPO.
17. Urteil, § 260 Abs. 1 StPO.

18. „Im Zweifel für den Angeklagten“ : Wenn das Gericht bei der Würdigung des Ergebnisses der Hauptverhandlung Zweifel an der Schuld des Angeklagten hat, darf es ihn nicht verurteilen, sondern muss zu seinen Gunsten entscheiden, ihn also z. B. freisprechen.

19. Rechtsmittel, mit denen das Urteil angefochten werden kann, §§ 312, 333 StPO.

20. Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) und Geldstrafe (§ 40 StGB).

Zu Kapitel § 7

Schaden ist eine Zustandsverschlechterung, die jemandem an einem Gut (Gesundheit, Vermögen, Eigentum usw.) gegen seinen Willen zustößt. Verluste oder Verschlechterungen, die jemand sich selbst freiwillig zufügt, sind keine Schäden, sondern Kosten oder Aufwendungen. Aufwendungen können gegebenenfalls von einem Dritten, dem diese Aufwendungen zugute gekommen sind, zu erstatten sein (z. B. Erstattung von Reise- und Hotelkosten anlässlich einer Dienstreise). Es handelt sich dann aber nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen Aufwendungsersatzanspruch.

Materielle Schäden sind Vermögensverluste, deren Umfang sich als Geldbetrag ausdrücken lässt. Materielle Schäden können auch juristische Personen erleiden, z. B. infolge der Beschädigung einer Sache, die der juristischen Person gehört. **Immaterielle** Schäden sind Einbußen an Lebensqualität, die nicht an wirtschaftlichen oder monetären Maßstäben gemessen werden können, z. B. körperliche oder seelische Schmerzen, Verlust an Urlaubsfreuden, vergebens aufgewendete Zeit, Verlust an Lebenszeit durch Freiheitsentzug usw. Immaterielle Schäden kann nur ein Mensch erleiden, nicht eine juristische Person. Immaterielle Schäden können nach geltendem Recht grundsätzlich nicht mittels Geldzahlung ersetzt werden, § 253 Abs. 1 BGB (Ausnahme: Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2 BGB). Von Personenschaden spricht man, wenn der Schaden durch Verletzung eines Menschen (Körper, Gesundheit, Leben) verursacht worden ist, Sachschäden sind Schäden, die auf Verletzungen von Sacheigentum beruhen (Beispiel: Bei einem Verkehrsunfall wird der Radfahrer selbst und sein Fahrrad verletzt. Schaden am Körper des Radfahrers einerseits und Schaden am Rad andererseits).

Wenn ein Schaden entstanden ist, kann dies einen **Schadensersatzanspruch** zur Folge haben. Inhaber dieses Anspruchs ist in erster Linie derjenige, der den Schaden selbst erlitten hat, der Geschädigte. Das kann auch jemand sein, der erst infolge der Schädigung eines anderen ebenfalls (mittelbar) geschädigt worden ist, sog. Folgeschaden (Beispiel: die Angehörigen eines Getöteten, haben Vermögensschaden z. B. durch Belastung mit den Begräbniskosten, vgl., § 844 BGB). Einen Anspruch kann auch ein Dritter haben, der dem Geschädigten den Schaden ersetzt, z. B. ein Versicherungsunternehmen. Dieser Dritte kann dann von dem Schadensersatzpflichtigen Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Das ist dann aber kein Schadensersatzanspruch, sondern ein sog. Regressanspruch. Dieser kann auch darauf beruhen, dass der Geschädigte dem Dritten seinen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abgetreten hat.

Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs ist Schadensbeseitigung, also Wiederherstellung des ursprünglichen unbeschädigten Zustands, z. B. die Reparatur einer beschädigten Sache, § 249 BGB. Das nennt man „**Naturalrestitution**“. Bei materiellen Schäden kann der Ersatz auch durch Zahlung eines Geldbetrages geleistet werden, der den durch den Schaden verursachten Wertverlust ausgleicht (z. B. statt Reparatur des beschädigten Pkw Zahlung des Geldbetrags, um sich ein anderes Fahrzeug zu kaufen).

Die rechtliche Zuständigkeit (das Entstehenmüssen, Zurechnung des Schadens) für die Entstehung eines Schadens kann verschiedene Anknüpfungspunkte haben: ursächliches **Verhalten** oder Herrschaft über die **Gefahrenquelle**. Ist der maßgebliche Grund für den Schaden menschliches Verhalten, ist zu unterscheiden zwischen Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten und Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter. Für eigenes Verhalten ist verantwortlich, wer selbst vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig einen Schaden verursacht hat. Wenn jemand für das Verhalten eines Dritten verantwortlich ist (z. B. Eltern für minderjährige Kinder, § 832 BGB) braucht das Verhalten des Dritten nicht unbedingt schuldhaft zu sein. Eine wichtige Grundlage der Verantwortlichkeit für Drittverhalten ist die Aufsichtspflicht. Diese haben auch Lehrer im Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Schülern, § 67 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG. Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle haben z. B. Kraftfahrzeughalter (§ 7 StVG) oder Tierhalter (§ 833 BGB).

Rechtsquellen des Schadensersatzanspruchs sind entweder ein Vertrag oder ein sonstiges Schuldverhältnis (§ 280) oder die Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts in §§ 823 ff BGB. Im Schulbereich existieren vertragliche Grundlagen im Verhältnis zwischen Eltern und Schulträger bei Privatschulen, sowie bei allen Arten von Schulen zwischen Lehrern und Dienstherr, sofern nicht ein Beamten-, sondern ein Angestelltenverhältnis zugrunde liegt. Bei staatlichen Schulen besteht zwischen Schulträger und Schülern/Eltern ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, das dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ähnelt. Auch das Beamtenverhältnis ist ein vertragsähnliches verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis. Die zentrale deliktsrechtliche Anspruchsgrundlage ist § 823 BGB. Sie ist einschlägig bei Rechtsgutsverletzungen durch jedermann gegenüber jedermann. Schadensverursacher kann ein Lehrer, ein Schüler, ein Vater, ein Mutter oder eine schulexterne Person sein.

Für Fehlverhalten von Beamten (im statusrechtlichen Sinn >>> Landesbeamtengesetz Brandenburg) gibt es mit § 839 BGB eine spezielle Anspruchsgrundlage. Grund des Schadensersatzanspruchs ist eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Beamten. Auf das Verhalten von Beamten im funktionalen Sinn (keine Beamten im statusrechtlichen Sinn, also Angestellte), ist § 839 BGB nicht anwendbar. Der Schadensersatzanspruch gegen einen Beamten (im statusrechtlichen wie im funktionalen Sinn) wird unter den Voraussetzungen des Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet. Das gilt jedoch nur, wenn der Beamte hoheitlich (öffentlich-rechtliche Handlungsform) gehandelt hat (z. B. Lehrer vernachlässigt seine Aufsichtspflicht, dadurch kommt ein Schüler auf dem Schulhof zu Schaden). Bei Handeln des Beamten in einer privatrechtlichen Handlungsform (z. B. Lehrer bucht einen Bus für eine Klassenfahrt) ist Art. 34 GG nicht anwendbar. Sind die Voraussetzungen des Art. 34 GG erfüllt, haftet nur der Staat, der Beamte selbst haftet nicht. Der Anspruch aus Art. 34 GG gegen den Staat ist vor den Zivilgerichten geltend zu machen.